

Anzeigebblatt

für die Erzdiöcese Freiburg.

Nro. 5.

Freiburg, den 1. Februar 1870.

XIV. Jahrgang.

Lothar Kübel

durch Gottes Erbarmung und des heiligen Apostol. Stuhles Gnade Bischof von Leuca i. p. i.
Erzbisthumsverweser der Erzdiöcese Freiburg zc.

Dem Hochwürdigen Clerus und den Gläubigen der Erzdiöcese (Bad. Theils) Gruß und
Segen von Gott dem Vater und unserm Herrn Jesu Christo!

Geliebteste!

Es ist Euch wohl bekannt, in welcher schwierigen Lage die katholische Kirche in unserer Erzdiöcese badischen Theils seit längerer Zeit sich befindet. Diese beklagenswerthen Schwierigkeiten haben seit dem Hingange unseres unvergeßlichen Vaters in Christo, Erzbischofs Hermann, sich nicht vermindert. Sie sind vielmehr in einer steten Zunahme begriffen. Mit tiefbekümmertem Herzen spreche ich diese traurige Wahrheit vor Euch aus.

Und welches ist die Ursache dieser fortdauernden Bedrängniß? Geliebteste! Auch das ist für Euch kein Geheimniß mehr. Sie liegt hauptsächlich in dem Umstande, daß man einerseits die Kirche und die christliche Religion von der Familie, der Schule, überhaupt von den öffentlichen Einrichtungen und der Gesellschaft trennen will, anderseits aber nach dem Grundsatz: der Staat ist die Quelle und der Ordner alles Rechts, in das innere, ureigene Gebiet der Kirche eingreift. So werden der Wirksamkeit der Kirche immer engere Grenzen gesetzt; so wird dem öffentlichen Leben die seitherige christliche Grundlage immer mehr entzogen; so wird die Kirche, welche kraft göttlicher Einsetzung frei und keiner irdischen Macht unterworfen ist, einer von der Kirche getrennten Staatsgewalt unterstellt. Auf diese Weise muß aber allmählig in der menschlichen Gesellschaft jener wahrhaft christliche Geist verloren gehen, welcher es allein vermag, die Grundlagen der öffentlichen Ordnung, des Rechts und der Freiheit dauernd zu erhalten, den wahren und erspriesslichen Fortschritt der Bildung zu bewirken und dem Menschen alle diejenigen Hilfsmittel zu gewähren, welche für ihn nothwendig sind, damit er sein höchstes Ziel nach diesem sterblichen Leben, das ewige Heil seiner Seele, erreiche.

Nichts dringt so tief ein in das innerste Lebensmark der Wirksamkeit der Kirche, als wenn ihr bei Uebung des Lehramtes, bei Heranbildung der Geistlichen und bei Besetzung der kirchlichen Stellen die Freiheit der Bewegung entzogen wird. Es ist Euch bekannt, daß eine landesherrliche Verordnung den Geistlichen, welche nach dem Jahre 1862 die Priesterweihe erhalten haben, zur Erlangung eines Kirchenamtes eine besondere Staatsprüfung vorschreibt. Gegen diese staatliche Anordnung hat der Hochselige Erzbischof Hermann sofort feierliche Verwahrung eingelegt, weil sie die Freiheit der kirchlichen Heranbildung der Geistlichen wie die Freiheit der kirchlichen Aemterbesetzung durch den Bischof beeinträchtigt.

Ihr wißt, daß Geistliche, welche die Regierung lediglich nach ihrer Ansicht und ohne Angabe auf Thatsachen sich stützender Gründe als in bürgerlicher oder politischer Hinsicht mißfällig erklärt, von dem Oberhirten als Pfarrer nicht gesetzt werden sollen, auch wenn er dieselben nach seinem gewissenhaftesten Urtheil als die würdigsten und tüchtigsten Seelsorger für die betreffende Pfarrei ansehen muß. Mit Schmerz und Bangigkeit muß die verwaisete Erzdiöcese des in so schwierigen Verhältnissen doppelt nöthigen Oberhirten immer noch entbehren.

Mit der göttlichen Stiftung hat die Kirche auch das Recht erhalten, zur Erfüllung ihrer Sendung auf Erden Vermögen zu erwerben, zu besitzen, zu verwalten und zu verwenden. Die Kirche ist eine wahre und vollkommene Gesellschaft. Wie jedes menschliche Gemeinwesen, so kann auch die Kirche ohne eigenthümliches Vermögen und die freie Verfügung über dasselbe ihre Aufgabe nicht ausreichend erfüllen.

Von den Zeiten der Apostel an gehört mit zur Aufgabe der Kirche die Sorge für die Armen, für die Kranken, für christlichen Unterricht und Erziehung. Durch fromme, milde Stiftungen, welche Geistliche und Laien im Verlaufe der Jahrhunderte zu diesen Zwecken der Kirche vermacht haben, wurde die Erfüllung dieser ihrer Aufgabe wesentlich erleichtert. Es bestehen innerhalb der Kirche weise Anordnungen über Verwaltung und Verwendung ihres Vermögens. Völkerrechtliche Verträge und Landesgesetze haben seither das Kirchengut und die im Eigenthum der Kirche stehenden milden Stiftungen geschützt.

Es ist Euch nun nicht unbekannt geblieben, daß die weltliche Gewalt in die Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens eingreift und wie viele katholische Stiftungen dem seitherigen katholischen Besitz und der katholischen Verwaltung entzogen worden sind. Mit tiefer Besorgniß blicken wir namentlich auf einen neuen Gesetzentwurf über die Stiftungen, welchen die Regierung den Landständen vorgelegt hat.

Ein solches Gesetz würde die Leitung und Obergewalt des katholischen Kirchen- und Stiftungsvermögens der Staatsgewalt überantworten; es würde der Kirche und den Katholiken das Eigenthum an den kirchlichen und katholischen milden Stiftungen, sowie die aus dem Eigenthumsrechte hervorgehenden Befugnisse der freien und selbstständigen Verwaltung, Vertretung und Verwendung derselben entziehen; es würde die Verwaltung und Verwendung der confessionellen milden Stiftungen meist confessionellosen staatlichen oder Gemeinde-Behörden unterstellen. Nach einem solchen Gesetze dürfte Niemand mehr der Kirche kirchliche Stiftungen für Armenunterstützung, Krankenpflege und im Allgemeinen auch nicht für Unterrichtszwecke vermachen. Es wäre darnach die Regierung ermächtigt, Stiftungen, welche von ihr aus irgend einem Grunde als dem Staatswohle nachtheilig angesehen werden, aufzuheben, und die so erloschenen und aufgehobenen Stiftungen auch zu nicht kirchlichen oder katholischen Zwecken zu verwenden. Den Stiftungen würde ferner der seitherige Rechtsschutz der unabhängigen bürgerlichen Gerichte entzogen. Ja, werden die Bestimmungen dieser Regierungsvorlage gesetzlich, dann verlieren die Kirche und die Katholiken eine Hauptstütze ihrer Existenz und Unabhängigkeit und die pflichtgemäße Sorge der Kirche für die Nothleidenden wird wesentlich erschwert und beschränkt.

Geliebteste! Sobald die Regierung uns diesen Gesetzentwurf zur Kenntnißnahme mitgetheilt hatte, haben wir Hochdieselbe im Interesse des Friedens und des Rechts gebeten, den Landständen diese Vorlage nicht zu machen. Wir haben sofort im Namen der Mission der Kirche, der Verfassung, der bestehenden Verträge, der religiösen und persönlichen Freiheit, der Heilhaltung des Eigenthums und des Rechts Verwahrung gegen diesen Gesetzentwurf eingelegt. Wir haben sodann in eurer besondern Deutschrift nachgewiesen, wie die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes gegen die durch völkerrechtliche Verträge und die Grundgesetze des Landes so feierlich garantirten Gerechtsame der Kirche und der Katholiken verstößen, und daß die Staatsgewalt nicht berechtigt sei, über diese innerliche kirchliche Angelegenheit einseitig zu entscheiden. Wir wiederholen hier diese unsere Verwahrung und werden fortfahren, das Recht und die Freiheit der Kirche hierin zu vertheidigen.

Der Bestand der katholischen Religion hängt mit davon ab, daß die Kirche die durch die heilige Taufe ihr angehörige Jugend im katholischen Geist heranbilden und erziehen, sowie Alles fern halten kann, was diese Erziehung und Bildung schädigt. Von jeher und allenthalben ist die Volksschule als ein Zubehör der Religion angesehen worden. Der berühmte protestantische Reichspublicist Johann Jakob Moser sagt: „Wer den öffentlichen Gottesdienst hat, der ist allemal auch befugt, Schulen als die Pflanzgärten der Kirchen anzuordnen“, und derselbe Rechtsgelehrte fügt bei, daß der Landesherr zwar berechtigt sei, die Schulanstalten zu verbessern, jedoch so, daß dadurch weder mittelbar noch unmittelbar ein nachtheiliger Einfluß auf die Religion selbst ausgeübt werde. Das war Recht zur Zeit unserer Vorfahren. So ist es in der Natur der Sache und in der göttlichen Sendung der Kirche begründet.)

Es ist nun aber bei uns die Schule durch das Schulgesetz vom 8. März 1868 und durch die darauf ergangenen Vollzugsverordnungen von der Kirche getrennt. Die Staatsgewalt leitet hiernach durch nichtkatholische oder confessionell gemischte Behörden ausschließlich die Heranbildung der Jugend. Das Schulgesetz und die neuesten Schulverordnungen begünstigen die Einführung von confessionell gemischten Schulen.

Die Kirche ist verpflichtet dafür zu sorgen und in der Schule darüber zu wachen, daß die Kleinen zum göttlichen Erlöser kommen, daß sie im katholischen Glauben und in katholischer Sitte herangebildet werden. Um diese heiligste Pflicht an Euch und Euren Kindern und im Interesse der christlichen Gesellschaft erfüllen zu können, hat Euer Oberhirt die Großherzogliche Regierung fort und fort gebeten, dem Bischof und den ihm untergebenen Geistlichen wenigstens diejenige Mitwirkung bei der Leitung der Schule zu belassen, welche nöthig ist, um die Jugend zu guten Christen heranbilden und das ihrer Erziehung Schädliche entfernen zu können. Unsere Bitten, die Vorstellungen der Geistlichen und der Katholiken sind nicht erhört worden. Nur als zeitweilige Zugabe und als Fach wurde die religiöse Unterweisung zugelassen, und daß die Kirche den Religionsunterricht in der Schule besorge und überwache. Es wurde nicht einmal gestattet, daß der Bischof und die Geistlichen als Lehrer, Priester und Hirten der Jugend auf den Schulunterricht und die Erziehung selbstständig ein- und mitwirken, um das religiöse Leben in der Schule rein zu erhalten und zu befördern, die religiös-sittliche Haltung der Lehrer und der Schule wirksam zu überwachen, der religiösen Erziehung schädliche Bücher und Lehren aus der Schule fern zu halten. Deshalb und weil die Staatsgewalt sich von der Kirche getrennt hat, ist keine Sicherheit dafür gegeben, daß die katholische Jugend im katholischen Geist herangebildet werde.)

Aus der Trennung des Staats und der Schule von der Kirche folgt die Unterrichtsfreiheit. Die Kirchenbehörde, die Geistlichen und das katholische Volk haben vergebens um die Gewährung dieser Freiheit als des letzten Mittels gebeten, um die katholische Jugend zu gläubigen Katholiken heranbilden zu können.

Um diese Gefahr, welche die ausschließliche Leitung, Innehabung und Beforgung des Schulwesens durch die Staatsgewalt und zwar durch den von der Kirche getrennten Staat, für unsere geliebte Jugend in sich birgt, zu beseitigen, hat der Hochselige Erzbischof Hermann und haben wir alle Mittel des Rechts bis jetzt aber vergebens erschöpft. Wir haben die Rechte der Kirche und der Katholiken an den katholischen Schulen und katholischen Schulfonds gewahrt und wir werden an unserm Theile fort und fort Alles thun, damit die Jugend unter Mitwirkung der Kirche und der Eltern im katholischen Geiste wieder herangebildet werden könne.

Inzwischen bitte ich Euch, geliebte Mitarbeiter im Weinberge des Herrn, daß Ihr Euch mit doppeltem Eifer der Pfllege des religiösen Lebens, der religiösen Erziehung und Bildung der Jugend widmet. Fahret fort mit Eueren seelsorgerlichen Ermahnungen an Alle, welche bei der Heranbildung der Jugend theilhaftig sind, insbesondere an die Eltern und Lehrer, damit Ihr, in Vereinigung mit diesen die lieben Kinder dem katholischen Glauben erhaltet. Und auch Euch, liebe katholische Eltern, bitte ich im Namen des göttlichen Heilandes, der zu Euch spricht: „Lasset die Kleinen zu mir kommen“, seid jetzt desto eifriger in Erfüllung Euerer Pflicht, die von dem Herrn Euch anvertrauten Kinder zu guten katholischen Christen zu erziehen. Bleibt eingedenk, daß Ihr dafür verantwortlich seid, daß die Hinterlage des Glaubens Eueren Kindern bewahrt bleibe. Seid wachsam und bittet inständig Gott den Allmächtigen, daß er die Zeit dieser Prüfung gnädig abkürzen möge!

Die christliche Erziehung hat ihre erste Pflanzstätte in der christlichen Familie. Diese aber wurzelt in der christlichen Ehe. Sind Ehe und Familie nach Gottes Anordnung eingerichtet und vom christlichen Geiste durchdrungen, dann bleibt auch die menschliche Gesellschaft eine christliche, besitzt aber dadurch auch die nothwendige Grundlage für ihr zeitliches und ewiges Glück. Stets war es daher die angelegentlichste Sorge der Kirche, durch heilsame Vorschriften den Abschluß der Ehe unter ihren Angehörigen zu regeln und auf Heilighaltung der einmal eingegangenen Ehen zu dringen. Auch diese Sorge wird jetzt der Kirche durch Einführung der s. g. obligatorischen Civilehe sehr erschwert.

Wie Ihr schon wißt, ist der von der Großh. Badischen Staatsregierung den Landständen vorgelegte Gesetzesentwurf: „Die Beurkundung des bürgerlichen Standes und die Förmlichkeiten bei Schließung der Ehe betr.“ unterm 21. Dezember v. J. zum Gesetz erhoben und bereits in dem Gesetzes- und Verordnungsblatt publicirt worden. Hiernach müssen vom 1. Februar d. J. an alle jene Personen, die eine Ehe schließen wollen, auf dem Gemeindehaus erscheinen und daselbst vor dem bürgerlichen Standesbeamten die Erklärung abgeben, daß sie sich zur Ehe nehmen wollen; darnach soll der Standesbeamte im Namen des Gesetzes erklären, daß diese Personen durch das Band der Ehe verbunden seien. Erst nach dem Vollzug dieses bürgerlichen Aktes darf die kirchliche Trauung stattfinden, und wird dieser die „rechtliche“ Wirksamkeit versagt.

Wiederholt hat die Kirchenbehörde schon früher durch Bitten und Vorstellungen die Regierung zu bewegen gesucht, von der Einführung der obligatorischen Civilehe Umgang nehmen zu wollen. Doch diese Bitten, sowie meine Bemühungen in der ersten Kammer und die vielen Bittgesuche der Katholiken waren vergeblich. So blieb mir nur die feierliche Erklärung übrig, daß ich als derzeitiger Verwalter der Erzdiocese die Rechte der katholischen Kirche und des katholischen Volkes in Bezug auf die Ehe öffentlich wahrte. Zudem ich vor Euch, Geliebteste, und der ganzen katholischen Welt diese meine Verwahrung wiederhole, thue ich es in der Ueberzeugung, daß sie in den Herzen aller wahren und treuen Katholiken einen zustimmenden Wiederhall findet. Ich vertraue fest, daß Alle mit mir theilen werden den unaussprechlichen Schmerz über die Einführung eines Institutes, durch welches dem christlichen Character der Ehe und der Familie die bürgerliche Anerkennung versagt und somit die staatliche und bürgerliche Ordnung der menschlichen Gesellschaft in ihrer tiefsten Wurzel dem Boden des Christenthums entfremdet wird. Diesen Schmerz vermag nur das unerschütterliche Vertrauen zu lindern, daß die Gläubigen der Erzdiocese Freiburg diesem Gesetze gegenüber die von dem katholischen Glauben und der katholischen Kirche ihnen gebotene Haltung und Stellung standhaft und fest einnehmen werden.

Ihr werdet, geliebte Bisthumsangehörige, nach dem Beispiele der Katholiken anderer Länder, in welchen die obligatorische Civilehe eingeführt ist, zwar Euch nicht weigern, die von diesem Gesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten bei der Eingehung der Ehe zu vollziehen, schon deshalb, weil sich daran die bürgerlichen Folgen für Euch und Euer Kinder knüpfen. Als katholische Christen seid ihr aber verpflichtet, wenn Ihr nämlich der Eheschließung willen vor dem bürgerlichen Standesbeamten erscheint, vor ihm Euer Willensmeinung kundgebet und seine Erklärung vernehmet, da nichts anderes thun zu wollen, als einen bürgerlichen Akt vorzunehmen. Nie und nimmer dürft Ihr glauben, daß Ihr dadurch einen auch vor Gott und Euerem Gewissen gültigen Ehebund geschlossen habt. Der katholische Glaube lehrt Euch nämlich, daß die Ehe, welcher schon von ihrer göttlichen Einsetzung an der Character eines religiös-sittlichen Institutes innewohnt, von dem Sohne Gottes zur Würde eines Sacraments des neuen Bundes erhoben worden ist. Weil nun die Ehe Sacrament d. h. ein Gnadenmittel ist, deshalb ist mit ihr eine durch das Leiden des Herrn verdiente übernatürliche Gnade verbunden. Durch diese Gnade wird die natürliche Liebe der Eheleute vollendet und geheiligt, das einheitliche und unauflöbliche Band, das sie umschlingt, befestigt, und ihnen die Kraft zur treuen Erfüllung der Pflichten eines christlichen Ehestandes und einer christlichen Familie verliehen. Gerade

die sacramentalische Würde ist es, was der Ehe eine so erhabene Heiligkeit verleiht. Das Sacrament ist es, welches die Christlichen Ehegatten befähigt und beruft, in der Ehe so miteinander verbunden zu leben, wie Christus mit seiner Kirche vereinigt ist. Da die Ehe, wie der heilige Apostel Paulus lehrt, „ein großes Sacrament ist, aber in Christo und seiner Kirche“, und es unter Christen ohne das Sacrament keine wahre, gültige Ehe gibt, so untersteht selbstverständlich Alles, was ihr eigentliches Wesen und ihre Gültigkeit vor Gott betrifft, der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit der Kirche. Denn der Kirche und nicht der Staatsgewalt hat Christus der Herr die Verwaltung seiner göttlichen Geheimnisse anvertraut. Die Kirche also, und nur die Kirche hat zu entscheiden, wann ein Sacrament gültig gespendet oder empfangen wird. Sie allein hat also auch zu entscheiden, unter welchen Bedingungen von Christen die Ehen gültig geschlossen werden können.

Von den apostolischen Zeiten an waren deshalb die Gläubigen verpflichtet, ihre Ehen nur nach den Lehren, Geboten und Vorschriften der Kirche, vor ihrem Angefichte, mit ihrer Gutheißung und ihrem Segen zu schließen. Stets hat die Kirche die Ehen, die von den Gläubigen anders eingegangen wurden, für unerlaubt und sündhaft erklärt.

Geliebteste! höret was schon der hl. Ignatius, ein Schüler der Apostel, sagt: „Es geziemt sich, daß die Brautleute nach der Anordnung des Bischofs heurathen, damit die Ehe im Herrn geschehe.“¹⁾ Und der im zweiten Jahrhundert lebende, weise Athenagoras bezeugt: „Unter den Christen ist es allgemeine Uebung, daß sie die Ehe nach den Gesetzen der Kirche eingehen.“²⁾

Um den Geboten der Kirche den größten Nachdruck zu geben und ihre Gläubigen vor jeder unerlaubten, sündhaften und vielleicht aus innern Gründen ungültigen Eheschließung zu bewahren, hat die allgemeine Kirchenversammlung von Trient in ihrer vierundzwanzigsten Sitzung verordnet: „Diejenigen, welche anders als in Gegenwart des Pfarrers oder eines andern Priesters mit der Erlaubniß des Pfarrers oder des Bischofs, und vor zwei oder drei Zeugen zur Eingehung einer Ehe schreiten wollten, macht die heilige Synode zur Abschließung einer Ehe ganz und gar unfähig und verordnet, daß solche eheliche Ueberkommen ungültig und nichtig seien, sowie sie dieselben durch den gegenwärtigen Beschluß ungültig und nichtig erklärt.“

Als katholische Christen seid Ihr im Gewissen zur genauen Befolgung dieser im Namen und Auftrage des Heilandes gegebenen Verordnung der Kirche verpflichtet, und könnet Ihr also erst dann, wann Ihr dieser Verordnung nachgekommen seid, und Ihr so das hl. Sacrament der Ehe empfangen habt, Euch vor Gott und Euerm Gewissen als wahre und somit zum ehelichen Zusammenleben berechnete Eheleute erachten. „Willst Du dich verehelichen“, sagt der heil. Chrysostomus, „so frage vorerst bei Gott an und ziehe das Gesetzbuch zu Rathe, welches die Apostel und die Kirche für die Eheleute aufgestellt haben. Denn die Ehe ist ein großes Geheimniß des Lebens und der Religion. Wehe dem, der sie zu einem bloßen Geld- und Mietvertrag herabwürdiget.“³⁾

Gestützt auf den Glauben und die Gesetze der Kirche lehrt der hl. Vater Papst Pius IX., das Oberhaupt und der Lehrer der ganzen Kirche, in der Allocution vom 27. September 1852: „es muß jedem Katholiken wohl bekannt sein, daß die Ehe wahrhaft und eigentlich Eines aus den sieben von Christus dem Herrn eingesetzten Sacramenten des evangelischen Gesetzes ist und es deßhalb unter Christen keine Ehe geben kann, welche nicht zugleich Sacrament ist, und daß somit unter Christen jede nicht sacramentalische Verbindung eines Mannes und eines Weibes, mag sie auch kraft eines Civilgesetzes existiren, nichts Anderes ist, als ein sündhaftes und verderbliches und darum von der Kirche so sehr verworfenes Zusammenleben und daß folglich von dem Eheband das Sacrament niemals getrennt werden kann.“

Ja, Geliebteste! bei Getauften, bei Christen ist mit der Eheschließung das Sacrament so unzertrennbar verbunden, daß die Kirche auch die Ehen der von ihr getrennten Christen, wenn dem Eheabschluß kein trennendes Hinderniß im Wege steht, als Sacramente, als wahre, gültige und unauflöbliche Ehen betrachten muß.)

Das Sacrament befestiget die Unauflöslichkeit des Ehebandes und für alle Zeiten gilt das Ehegesetz Christi, das Er in den Worten verkündet: „Was Gott verbunden hat, das soll der Mensch nicht trennen. Wer immer sein Weib entläßt und eine Andere nimmt, der bricht die Ehe und wer die Geschiedene nimmt, der bricht die Ehe.“⁴⁾ Dieses Ehegesetz Christi verkündet der Apostel Paulus mit allem Ernste im ersten Briefe an die Christen zu Corinth.⁵⁾ Treu dem Gebote des Herrn hat auch die Kirche an diesem christlichen Ehegesetz immer festgehalten. Wenn daher auch das weltliche Gesetz die Trennung vom Ehebande gestattet, so bleiben die christlichen Ehegatten vor Gott und dem Gewissen verpflichtet, in ehelicher Treue und Liebe miteinander auszuharren bis der Tod sie scheidet. Die Kirche kennt bei gültigen Ehen nur eine Scheidung von Tisch und Bett. Doch nicht durch den Ausspruch des bürgerlichen Gerichts, welches eine solche Scheidung erlaubt, dürfen sich die christlichen Eheleute beruhigen. Von einer solchen Erlaubniß dürfen sie vor Gott und ihrem Gewissen erst dann Gebrauch machen, wenn durch ein kirchliches Urtheil ihnen dies gestattet worden ist.

„Nicht nach dem weltlichen Gesetze“, lehrt der heil. Chrysostomus, „wird Gott deine unerlaubte Eheverbindung richten, sondern nach dem Gesetze, das Er selber aufgestellt hat.“⁶⁾ „Du glaubst“ spricht der hl. Ambrosius, „die Scheidung sei erlaubt, weil das weltliche Gesetz sie gestattet, höre dagegen das Gesetz Gottes, dem auch die Gesetzgeber der Erde unterworfen sind.“⁷⁾ In

¹⁾ Ep. S. Ign. ad Polycarp. c. 5. ²⁾ Athenag. Leg. pro Christ. 33. ³⁾ S. Joh. Chrys. Serm. 18. ⁴⁾ Matth. XIX. 6, 9. ⁵⁾ I. Cor. VII. 10. 11. 39. ⁶⁾ S. Joh. Chrys. Hom. de libello repud. ⁷⁾ S. Ambros. Comment. in Matth. VIII. 16.

gleichem Sinne fügt der heil. Augustin hinzu: „die völlige Ehescheidung ist nach dem Gesetze des Himmels nicht erlaubt, mag auch das Gesetz des bürgerlichen Richters sie erlauben.“¹⁾

Katholische Brautleute! beachtet es wohl, keine irdische Macht kann bewirken, daß die Gesetze Gottes und seiner Kirche für das Gewissen ihre Kraft verlieren. Ihr werdet Euch deshalb nie und nimmermehr mit dem bloßen Civilact auf dem Gemeindehaus begnügen. Denn Katholiken, welche in einer Verbindung leben und verharren, welche vor Gott und der Kirche keine wahre, gültige Ehe und deshalb ein sündhaftes Verhältniß ist, und so durch Mißachtung der kirchlichen Gesetze der kirchlichen Gemeinde Aergerniß geben, sind von allen kirchlichen Rechten und Vortheilen der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen; sie können insbesondere zum Empfange der heil. Sacramente nicht zugelassen werden und sollten sie unbußfertig aus diesem Leben scheiden, — was Gott bei Allen verhüten wolle — so bleibt denselben auch die Ehre und Wohlthat des kirchlichen Begräbnißes unter sagt.

Damit in einer so wichtigen und heiligen Sache Alles gut und rechtzeitig vorbereitet werden kann, was zur kirchlichen Eheschließung erforderlich ist, so möchte ich die katholischen Brautleute dringend ermahnen, daß sie schon ihre Verlobung dem Seelsorger sobald wie möglich, und jedenfalls, sobald sie den Verkündschein bei dem Amtsgericht erwirkt haben, anzeigen. Sodann werden sie an demselben Tage, an welchem der Civilact auf dem Gemeindehaus vorgenommen worden ist, den Ehebund in der von der Kirche vorgeschriebenen Weise christlich und kirchlich schließen, um sofort die mit dem heil. Ehestande verknüpften Rechte und Pflichten so ausüben zu können, daß derselbe als ein wahres und treues Abbild der Vereinigung Christi mit seiner Kirche erscheint, wozu Euch der heil. Apostel Paulus in den Worten ermahnt: „Sowie die Kirche Christo unterworfen ist, so auch seien es die Weiber ihren Männern in Allem. Männer liebet euere Weiber, wie auch Christus die Kirche geliebt und sich selbst für sie hingegeben hat, um sie zu heiligen und zu reinigen in der Wassertaufe durch das Wort des Lebens, um selbst herrlich die Kirche sich darzustellen ohne Mackel ohne Runzel oder etwas dergleichen sondern daß sie heilig und unbefleckt sei.“²⁾ Sehet, wie innig, wie liebevoll, wie heilig, wie unzertrennlich die Verbindung Christi mit seiner Kirche ist! Ahmet in Euerm ehelichen Leben dies Vorbild nach, und Euere Ehe wird würde- und weihewoll, glücklich und gesegnet sein. So werdet Ihr ausharren können auch in Tagen des Kammers und der Leiden und jene sittliche Kraft bewahren, durch welche die Reinheit und Treue der Gattenliebe, sowie die schwere Erfüllung der Elternpflichten bei allem Wechsel der menschlichen Geschehnisse gesichert bleibt.

Wenn Ihr so Jesum Christum in Eueren Herzen heilig haltet und die erlassene Ehe-Instruktion, wie ich vertrauensvoll hoffe, getreu befolgt, dann werden die Segnungen der christlichen Ehe und der christlichen Familie weniger Eintrag erleiden.

Geliebteste! Wie Ihr aus Allem sehet, genießt bei uns die Kirche die Freiheit nicht, die ihr Gott geschenkt und welche sie zur Erhaltung und Pflege der christlichen Religion, zur Rettung Euerer Seelen, nöthig hat. Vergeblich beruft sich die Kirche auf die zum Schutze der kirchlichen Rechte und Freiheit bestehenden völkerrechtliche Verträge, Grundgesetze des Landes und die im Jahre 1861 zwischen der Regierung und der Kirche zu Stande gekommenen Uebereinkommen. Wir haben seither alle Bitten und Vorstellungen erschöpft, damit endlich der so sehnlichst erwünschte Frieden zwischen der Staats- und Kirchengewalt wiederkehre. Wenn die Staatsgewalt ihre vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht erfüllt, so erscheint auch die Kirche ihrer in diesen Verträgen übernommenen Verbindlichkeiten entbunden. Die Kirche ist aber alsdann berechtigt, die volle Freiheit in Beforgung ihrer Angelegenheiten, namentlich bei Besetzung der Kirchenämter, der Erziehung und Prüfung der Kirchendiener, der Verwaltung, Vertretung und Verwendung ihres Vermögens, die Freiheit des Unterrichts gegenüber dem von der Kirche getrennten Staat auszuüben.

Indem wir so den Rechts- und Besitzstand der Kirche wahren, appelliren wir an den höchsten Beschützer der kirchlichen Rechte und Freiheit, — an den hl. Vater und an die katholische Welt. —

Geliebteste! wenn Ihr im schmerzlichen Gefühle die freigegebene, makellose Braut Christi in einem so lange andauernden Kampfe um ihre Rechte und ihre Freiheit und diese so sehr gehemmt sehet, so laßt Euch deshalb nicht muthlos machen. Der göttliche Stifter der Kirche wurde ja im Stalle zu Bethlehem geboren; unser Erlöser Jesus Christus, der König Himmels und der Erde, starb den schmachlichsten Kreuzestod. Im Kreuz ist unser Sieg. Betreten wir den königlichen Weg des Kreuzes! Demüthigen wir uns unter die gewaltige Hand Gottes. Machen wir uns durch wahre Buße des Lebens, durch fortgesetztes inbrünstiges Gebet, durch treue Erfüllung der Gebote Gottes und seiner Kirche, durch einträchtige, opferwillige und muthige Vertheidigung unserer heiligsten Güter würdig, daß der Herr uns bald schenken möge die unschätzbare Gnade des Friedens und der Freiheit unserer hl. Kirche.

Besonders Ihr, geliebte Mitarbeiter, leuchtet den Gläubigen voran durch Euere Treue zur hl. Kirche, durch einen festen Glauben, durch die Tugenden der Demuth, der Sittenreinheit, durch ächten Priesterwandel, durch Euere Eintracht, Characterfestigkeit und Opferwilligkeit. Denn zum Vorbild der Heerde sind wir gesetzt³⁾ und in allen Dingen sollen wir uns selbst als Vorbild guter Werke in der Lehre, in der Unsträflichkeit und Würde erweisen.⁴⁾

Ja, vor Augen wollen wir bewahren, daß mit schweren und blutigen Opfern, durch hundertjährige Leiden und Kämpfe uns das kostbarste Kleinod des katholischen Glaubens und der katholischen Gesittung erworben wurde. Im Hinblick auf die

¹⁾ S. Aug. Serm. 290. de Tempore. ²⁾ Ephes. V. 24—28. ³⁾ I. Petr. V. 3. ⁴⁾ Tit. II. 7.

Bekennnistreue unserer Vorfahren und auf den Stern des Heiles, welchen Gott in dem versammelten ökumenischen Concil hat aufgehen lassen, wollen wir aus allen Kräften das Erbtheil unserer Väter schützen und bewahren, damit, wenn wir einstens Rechenschaft über das uns Anvertraute geben müssen, wir mit dem Apostel Paulus sprechen können: „Ich habe den guten Kampf gekämpft, den Lauf vollendet, den Glauben bewahrt.“¹⁾

Dieser Hirtenbrief ist am nächsten Sonntage nach Empfang den Gläubigen von der Kanzel zu verkünden.
Die Gnade unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi sei und bleibe mit Euch Allen! Amen.

Freiburg, am Feste des heiligsten Namens Jesu, 16. Januar 1870.

† **Lothar Kübel.**

Erzbisthumsverweser.

¹⁾ II. Tim IV. 7.